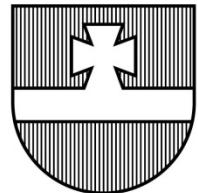


---

# Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 163, Nr. 2  
Februar 2025

## 21. STATUT DER WIENER THEOLOGISCHEN KURSE DER ERZDIÖZESE WIEN – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

**Statut  
der „Wiener Theologischen Kurse“ der Erzdiözese Wien**

mit 10. Jänner 2025 in Kraft.

Wien, am 15. Jän. 2025

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## 22. STATUT DER WIENER THEOLOGISCHEN KURSE DER ERZDIÖZESE WIEN

### § 1

Die „Wiener Theologischen Kurse“ sind eine Erwachsenenbildungseinrichtung der Erzdiözese Wien, zugeordnet der Dienststelle „Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien“. Sie unterstehen dem Erzbischof von Wien und sind diesem Rechenschaft schuldig. In ihrer Arbeit sind die Kurse selbstständig. Sie haben ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3.

### § 2

Die „Wiener Theologischen Kurse“ sind ausschließlich im Sinne der Erwachsenenbildung gemeinnützig tätig und nach Ö-Cert qualitätstestiert. Die Institution ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zweck der Tätigkeiten ist theologische Erwachsenenbildung in systematisch-

reflexiver Form. Das geschieht auf dem Weg philosophisch-theologischer und didaktisch-methodischer Erwachsenenbildung.

Kernangebot ist der zweijährige Theologische Kurs, dessen Gestaltung der Entwicklung der theologischen und der didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den gesellschaftlich-pastoralen Bedürfnissen andererseits zu entsprechen hat. Er ist in einer Studienordnung beschrieben. Für einen im Sinne der Prüfungsordnung abgeschlossenen Theologischen Kurs wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Kursleitung sowie vom Erzbischof von Wien unterfertigt wird.

Weitere Angebote der „Wiener Theologischen Kurse“ sind Spezialkurse, die theologische Inhalte im Kontext von Kirche, Religion, Wissenschaft, Politik und Kultur vertiefen. Darüber hinaus werden öffentliche Einzelveranstaltungen (Vorträge, Podiumsgespräche, Reihen) im Rahmen der „Akademie am Dom – Katholische Akademie Wien“ angeboten.

#### § 3

Organe der „Wiener Theologischen Kurse“ sind:

1. die Leitung (§ 5 – § 7)
2. das Sekretariat (§ 8)
3. das wissenschaftlich-pädagogische Team (§ 9)
4. das Kuratorium (§ 10 – § 14)
5. der Interdisziplinäre wissenschaftliche Beirat der AKADEMIE am DOM. (§ 15b)

#### § 4

Zur Erreichung des Zwecks ziehen die Organe der „Wiener Theologischen Kurse“ gegebenenfalls Erfüllungsgehilfen heran. Erfüllungsgehilfen sind die Angestellten und freien Dienstnehmer der Erzdiözese Wien, Lehrende im Theologischen Kurs, Referent/innen in den übrigen Veranstaltungen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen oder im Auftrag tätige Werkvertragsnehmer. Es kann auch eine Kooperation mit anderen Körperschaften vereinbart werden, wenn diese auch alle Voraussetzungen einer gemeinnützigen und spendenabzugsberechtigten Einrichtung haben. Für die Erfüllungsgehilfen gibt es klare Vereinbarungen, sodass die „Wiener Theologischen Kurse“ einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der Ausführung haben. Das Wirken der Erfüllungsgehilfen ist wie eigenes Wirken der „Wiener Theologischen Kurse“ anzusehen.

#### § 5

Der Leiter/Die Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“ und damit der „AKADEMIE am DOM“ (§ 15) sowie der „Abteilung Theologie“ der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien hat auch die Leitung des „Institutes Fernkurs für theologische Bildung“ inne.

Die Wiener Theologischen Kurse stehen in enger struktureller und organisatorischer Verbindung mit dem Institut Fernkurs für theologische Bildung der Österreichischen Bischofskonferenz: Zusammenordnung durch Identität der Leitung, personelle Verflechtung der Kuratorien (§ 10) und den gemeinsamen Namen „THEOLOGISCHE KURSE“ (§ 19, vgl. auch Statut EB EDW § 2). Aus dieser Zusammenordnung folgt, dass der Leiter/die Leiterin die Wiener Theologischen Kurse sowie die AKADEMIE am DOM nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte führt, indem er/sie - im Rahmen der diözesanrechtlichen Vorschriften und in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien und unbeschadet ihrer Letztverantwortung in Fragen des Budgets und der Gesamtentwicklung des Bereichs Erwachsenenbildung - die inhaltliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Verwirklichung der Aufgaben der Wiener Theologischen Kurse sowie der AKADEMIE am DOM trifft. Dies geschieht in Übereinstimmung mit seiner/ihrer Verantwortung als Leiter/in des Instituts Fernkurs für theologische Bildung.

Bestellungsvoraussetzung: Absolvierung eines Studiums der Fachtheologie mit mindestens Magisterium sowie mehrjährige Erfahrung in der theologischen Erwachsenenbildung.

**§ 6**

Der Leiter/Die Leiterin wird vom Erzbischof von Wien - nach Anhörung des Kuratoriums – der Österreichischen Bischofskonferenz präsentiert. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz, welche auch eine allfällige Abberufung nach Pflege des Einvernehmens mit dem EB von Wien vornimmt. Steht der Leiter/die Leiterin in einem Dienstverhältnis zur Erzdiözese Wien, der Österreichischen Bischofskonferenz oder einer anderen kirchlichen Organisation, muss die Abberufung unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen des Dienstrechtes erfolgen.

**§ 7**

Aufgaben der Leitung sind insbesondere:

- a) Durchführung der Kurse entsprechend der Studienordnung;
- b) Planung neuer Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle und Erarbeitung von Änderungen oder Weiterungen der Studienordnung zur Vorlage an das Kuratorium;
- c) Herausgabe von Studienbehelfen;
- d) Antrag auf Begründung und Auflösung von Dienstverträgen an das Personalreferat der Erzdiözese Wien (nach Abklärung der diesbezüglichen budgetären Belange mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien);
- e) Dienstaufsicht über das Sekretariat und die wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en;
- f) Erstellung des Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses, Vorlage an das Kuratorium und Übermittlung des vom Kuratorium bewilligten Haushaltsplanes an die Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien und die Finanzkammer der Erzdiözese Wien zur Genehmigung.
- g) Die Leitung bestimmt – in Abstimmung mit dem Kuratorium – eine Stellvertretung aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin trifft bei Verhinderung der Leitung im Einvernehmen mit dem Team alle für die Aufrechterhaltung des Kursbetriebs notwendigen Entscheidungen.

**§ 8**

Für die Durchführung aller in § 7 angeführten Aufgaben steht der Leitung ein Sekretariat zur Verfügung. In Hinblick auf jene Angelegenheiten, die sowohl die Abläufe der Wiener Theologische Kurse als auch des Institut Fernkurs für theologische Bildung betreffen, und zur Nutzung der entsprechenden Synergien wird eine Person aus einem der beiden Sekretariate als Koordinator/in benannt. Die Leitung der Abteilung Administration hat hinsichtlich der administrativen Abläufe der Abteilung Theologie koordinierende Funktion und stimmt sich mit der/dem Sekretariatskoordinator/in der THEOLOGISCHEN KURSE ab.

**§ 9**

In der Durchführung der in § 7 a) – c) angeführten Aufgaben wird die Leitung von wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en unterstützt.

**§ 10**

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.

Von den fünf Mitgliedern sollen mindestens zwei Mitglieder identisch sein mit den Mitgliedern des Kuratoriums des „Instituts Fernkurs für theologische Bildung“. Dadurch soll die Zusammenordnung der „Wiener Theologischen Kurse“ mit dem „Institut Fernkurs für theologische Bildung“ gewährleistet sein, unbeschadet deren Selbständigkeit.

**§ 11**

Der Erzbischof von Wien ernennt ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorsitzenden des Kuratoriums für dessen Funktionsdauer. Ist der Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung

teilzunehmen, hat er das Recht, für diese Sitzung eine/n Vertreter/in aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestimmen. Ist das nicht möglich, wählt das Kuratorium für diese Sitzung eine/n Vertreter/in des Vorsitzenden.

**§ 12**

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sowohl die Leitung wie auch jedes Mitglied des Kuratoriums unter Angaben von Gründen die Einberufung des Kuratoriums vom Vorsitzenden verlangen.

Die Sitzungen des Kuratoriums der Wiener Theologischen Kurse können gemeinsam mit jenen des Instituts Fernkurs für theologische Bildung stattfinden.

**§ 13**

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Kuratoriums einberufen.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Kuratoriums.

An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Leiter/die Leiterin der Wiener Theologischen Kurse mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**§ 14**

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung;
- b) Zustimmung zu den von der Leitung vorgeschlagenen Lehrenden;
- c) Überwachung der Tätigkeit der Leitung mit dem Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen;
- d) Zustimmung zum Haushaltsplan. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.
- e) Zustimmung zum Jahresabschluss
- f) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der Leitung verlangen.

**§ 15 AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien**

Mit 1. Juli 2017 ist die „Wiener Katholische Akademie“ als „AKADEMIE am DOM - Katholische Akademie Wien“ Bestandteil des Bildungsangebotes der Wiener Theologischen Kurse und veranstaltet öffentliche Einzelveranstaltungen wie Vorträge und Podiumsgespräche. Sie ist der Dienststelle Erwachsenenbildung/Wiener Theologische Kurse zugeordnet und dem Erzbischof von Wien Rechenschaft schuldig. In ihrer Arbeit ist die Akademie selbständig.

a) Leitung

Die Leitung der „AKADEMIE am DOM - Katholische Akademie Wien“ hat der Leiter/die Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“ inne (vgl. § 5).

Die Akademieleitung trifft - in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung (vgl. § 5) - die inhaltliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Arbeit der „AKADEMIE am DOM - Katholische Akademie Wien“, insbesondere die Ausgestaltung des Programms, die Auswahl der Referentinnen und Referenten sowie die Evaluation der Arbeit der Akademie. An der Entwicklung und Durchführung des Programms wirken die wissenschaftlichen Assistent/inn/en der THEOLOGISCHEN KURSE (Wiener theologische Kurse und Institut Fernkurs für theologische Bildung) mit.

Da die Akademie Bestandteil des Bildungsangebotes der Wiener Theologischen Kurse ist, ist der Akademieleiter dem Kuratorium der Wiener Theologischen Kurse auskunftspflichtig (vgl. § 14).

b) Interdisziplinärer wissenschaftlicher Beirat

Der interdisziplinäre wissenschaftliche Beirat der „AKADEMIE am DOM - Katholische Akademie Wien“ umfasst mindestens fünf Personen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Kunst & Kultur, Gesellschafts- und Humanwissenschaften sowie Medizin und Theologie. Weiters gehört dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung an. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Akademieleitung vom Erzbischof von Wien auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Weitere Personen können als Berater/inn/en beigezogen werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Akademieleitung einberufen. Der Beirat hat beratende Funktion zu folgenden Themen: Diskussion der inhaltlichen Ausrichtung und Positionierung der Akademie, Einbettung der Akademiearbeit in den wissenschaftlichen Diskurs sowie Erörterung aktueller und relevanter Fragestellungen. An den Beiratssitzungen nehmen die Akademieleitung und die programmverantwortlichen Mitarbeiterinnen der Akademie teil.

**§ 16 Finanzierung**

Der Personalaufwand der „Wiener Theologischen Kurse“ wird – im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes und nach Freigabe der Nachbesetzung entsprechend der diözesanen Vorgaben und Regelungen – von der Erzdiözese Wien getragen.

Der Sachaufwand der „Wiener Theologischen Kurse“ wird durch Regiebeiträge der Teilnehmer/innen und durch Subventionen gedeckt, sowie durch einen im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigenden Zuschuss der Erzdiözese Wien.

Die „AKADEMIE am DOM - Katholische Akademie Wien“ wird als eigene Kostenstelle im Budget der Dienststelle Erwachsenenbildung/Wiener Theologische Kurse geführt. Der Sachaufwand ist aus Veranstaltungseinnahmen und Subventionen abzudecken. Das wissenschaftliche und administrative Personal wird gemäß dem Dienstpostenplan der Dienststelle Erwachsenenbildung von der Erzdiözese Wien finanziert.

**§ 17**

(1) Ideelle Mittel der „Wiener Theologische Kurse“ sind:

- a) Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen verschiedenster Art – in analoger, hybrider und digitaler Form
- b) Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge und Workshops mit in- und ausländischen Referent/innen)
- c) Studienreisen
- d) Herausgabe von Publikationen, Website, Folder, Blog
- e) Digitale Veröffentlichung von Veranstaltungen
- f) Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Teilnehmenden- und Förderbeiträge
- b) Subventionen (Erzdiözese Wien sowie Landes-, Bundes und EU-Mittel)
- c) Sponsoring
- d) Spenden, Vermächtnisse, Zufallsgewinne und sonstige Zuwendungen

(3) Die „Wiener Theologische Kurse“ stellen sicher, dass allen Verantwortlichen und diesen nahestehenden Personen keinerlei Vermögenswerte zugewendet werden, gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke, das ist Erwachsenenbildung, verwendet.

**§ 18**

Die Auflösung der „Wiener Theologischen Kurse“ erfolgt auf Beschluss des Erzbischofs von Wien. Im Fall der Auflösung der Wiener theologischen Kurse wird das Vermögen der Wiener

theologischen Kurse einer gemeinnützigen und spendenbegünstigten Erwachsenenbildungseinrichtung übertragen.

§ 19

Aus Gründen der Corporate Identity wird zur gemeinsamen Bezeichnung der „Wiener Theologischen Kurse“ und des „Instituts Fernkurs für theologische Bildung“ nach außen hin die Bezeichnung „THEOLOGISCHE KURSE“ verwendet.

**23. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN - IN-KRAFT-SETZUNG**

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

**Statut  
der „Stiftung der Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien“**

mit 10. Jänner 2025 in Kraft.

Wien, am 15. Jän. 2025

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

**24. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT - HILFE FÜR SYRIEN**

Als Ordinarius der Erzdiözese Wien erneuere ich das Statut der

**Stiftung Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien**

die ursprünglich mit Wirksamkeit vom 1. April 2016 gemäß can. 114 ff CIC errichtet wurde, mit nunmehriger Wirksamkeit vom 10. Jänner 2025 als mildtätige, öffentliche, juristische Person.

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

**S T A T U T**

**Präambel**

Der Name „Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien“ leitet sich von der Erzählung des Brotvermehrungswunders im Hl. Evangelium nach Markus ab. Die Jünger teilen im Auftrag Jesu der hungernden Menschenmenge Brot aus. Der Korb ist das Mittel zur Verteilung des Brotes. Die Speise schafft Gemeinschaft, daher bildet dieser Korb eine Gemeinschaft, die sich „Korbgemeinschaft“ nennt.

Durch die nunmehr errichtete mildtätige Stiftung sollen lokale wohltätige Verbände, Vereine und Partnerorganisationen der Stiftung vor Ort die Möglichkeit erhalten, über eine eigenständige mildtätige öffentliche juristische Person Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen zu organisieren.

## **§ 1 ZWECK UND SITZ DER STIFTUNG**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO, konkret die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

## **§ 2 MITTEL DER STIFTUNG**

Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

Die Stiftung Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien hat nachstehende Aufgaben:

(1) Direkte und rasche Hilfe für Menschen zu leisten, die in Syrien leben und durch die Kriegsverhältnisse und andere Katastrophen in Not geraten sind. Insbesondere die Unterstützung von Menschen ohne Einkommen durch Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit, von Witwen, Waisen, Kranken, körperlich und/oder geistig Behinderten, Traumatisierten, Betagten und anderen Bedürftigen

(2) Mietunterstützung für Hilfsbedürftige, darunter auch für Binnenflüchtlinge

(3) Besorgung von geeigneter Bekleidung für Bedürftige

(4) Unterstήzung bei der Begleichung von Energiekosten

(5) Unterstützung für ärztliche Betreuungsleistungen und für Medikamente

(6) Vermittlung finanzieller Unterstützung

(7) Vermittlung materieller Unterstützung (Sammeln von Sachspenden, Organisation von Sammeltransporten, etc.)

(8) Unterstützung beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen in diversen Sparten, z. B. Handwerksbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, etc. durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen, Microkrediten, Bereitstellung von Geräten/Maschinen, Entwicklungsprojekte und ähnlichen Initiativen als Hilfe zur Selbsthilfe

Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch ihre Einnahmen lediglich die Kostendeckung an. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:

Materielle Mittel:

- Spenden und Subventionen,
- Vermittlung der Hilfe zwischen Spendern und Hilfsorganisationen einerseits und Hilfsbedürftigen in Syrien andererseits
- letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen oder Vermietung und Verpachtung)

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Zwecks wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des begünstigten Zwecks dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die in § 1 dieses Statuts bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Erfüllen nicht alle kooperierenden Körperschaften die Voraussetzungen nach §§ 34 bis 47 BAO, muss sichergestellt sein, dass die Erfordernisse des § 40 Abs 3 Z 1 und Z 2 BAO eingehalten werden.

Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

Die Stiftung kann Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) mit ausdrücklicher Zweckwidmung an andere spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG weitergeben, wenn diese Einrichtungen zumindest einen der in diesen

Vereinsstatuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO). Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke gemäß § 1 des Statuts verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Organe der Stiftung haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Organe der Stiftung dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung nicht mehr als allenfalls den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

### **§ 3 ORGANE DER STIFTUNG**

Die Stiftung als juristische Person handelt durch folgende Organe:  
den Protektor  
den Aufsichtsrat  
den oder die Geschäftsführer

### **§ 4 DER PROTEKTOR**

(1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Statut anderen Organen zugewiesen sind und ernennt einen oder mehrere Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats oder beruft diese ab.  
(2) Rechtsgeschäfte, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Protektor. Dazu zählen jedenfalls:  
2.1 der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;  
2.2 Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für die Stiftung von mehr als Fünfzig von Hundert der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zurzeit Euro 3,0 Mill.) im Einzelfall;  
2.3 der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen mit Geschäftsführern und sonstigen leitenden Mitarbeitern;  
2.4 der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

### **§ 5 DER AUFSICHTSRAT**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen jedenfalls der Generalvikar des Ordinariates für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich und der Ökonom der Erzdiözese Wien von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien frei ernannt und abberufen.  
(2) Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist - auch mehrfach - zulässig.  
(3) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Stiftung und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.  
(4) Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung gemäß § 1280 CIC.  
(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen.  
(6) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.  
(7) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.

## **§ 6 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS**

(1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Vorstandsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Vorschlag an den Protektor zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Stiftung;
- 2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- 2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung;
- 2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung und Entlastung des Vorstandes;
- 2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers.

(3) Akte der außerordentlichen Verwaltung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Dazu zählen insbesondere:

- der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
- Überschreitungen des genehmigten Budgets oder Umwidmungen von mehr als € 20.000,00;
- der Abschluss von Bestandverträgen;
- die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Stiftung von mehr als € 20.000,00 auslösen können;
- der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen leitenden Mitarbeitern;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

## **§ 7 ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS**

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ex offo der Generalvikar, der für den Fall seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat kann über Anordnung des Vorsitzenden Arbeitsausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder angehören müssen und denen auch die Entscheidungsbefugnis in einzelnen Materien übertragen werden kann.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.

(6) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tage-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.

(7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zu kommt.

(8) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift anzufertigen.

(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

### **§ 8 DER (DIE) GESCHÄFTSFÜHRER**

(1) Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Protektor der Stiftung ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bilden diese gemeinschaftlich den Vorstand der Stiftung.

(2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Wien.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Erstellung des Budgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses;
- die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung;
- die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von (freien) Dienstverträgen oder dienstnehmerähnlichen Werkverträgen, vorbehaltlich der Genehmigungspflichten gemäß § 4, und der Abschluss und die Beendigung von Bestandverträgen.

(4) Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende und jederzeit durch den Aufsichtsrat veränderbare Geschäftsordnung.

### **§ 9 RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien zu erfolgen.

Das jährliche Budget, der Finanzplan und der Jahresabschluss sind nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Erzbischof von Wien zu intimieren.

### **§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Erzbischofs von Wien.

Im Falle der Auflösung der Stiftung wird der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation an eine geeignete Person oder Einrichtung erteilen.

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks darf das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 37 BAO und gemäß § 4a Abs 2 Z 2 EStG begünstigten Zwecken zugeführt werden.

## **25. ANHANG ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2025**

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitrags-ordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 11.12.2024 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1.1.2025 abgeändert und lautet wie folgt:

### **(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)**

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 60,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 34,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 123,00 pro Jahr.

- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 von Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 von Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 von Tausend darüber 2,0 von Tausend mindestens jedoch EUR 34,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 von Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch EUR 123,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 34,00.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.455,00 für die pflichtige Person, EUR 8.800,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in und je EUR 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe-/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 22,00, für zwei Kinder EUR 44,00 und für jedes weitere Kind EUR 36,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Elternteil in Abzug gebracht werden können.

(7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.

Die beitragspflichtige Person hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen

- 1) für jede Zahlungserinnerung EUR 3,50
  - 2) für jede Mahnung EUR 10,00
  - 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der Finanzkammer der Erzdiözese Wien EUR 10,00
  - 4) für die gerichtliche Klage EUR 10,00
  - 5) für die gerichtliche Exekution EUR 10,00
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist

- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind durch die beitragspflichtige Person zu tragen.

- (8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Kardinal + Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 23.01.2025 zur Kenntnis genommen.

## 26. NENNUNG DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS IM HOCHGEBET

Nachdem es mehrfach Nachfragen gibt, ob der Apostolische Administrator der Erzdiözese Wien Josef Grünwidl im Hochgebet zu nennen ist, wird hiermit klargestellt, dass weder der Apostolische Administrator noch der emeritierte Erzbischof im Hochgebet genannt wird. Weitere Informationen sind der Website des Pastoralamtes unter [Hinweise für die Sedisvakanz](#) zu entnehmen.

## 27. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

### Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Teamausschreibung PV „An der Brünnerstraße Mitte“ bestehend aus den Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Kleinharras, Niedersulz,

Obersulz: Ab 1.9.2025 Pastoralteam, bestehend aus leitendem Priester und zwei weiteren Hauptamtlichen (z.B. Pfarrvikar, Kaplan, PAss, Diakon) gesucht. Meldungen bitte bis Ende Februar 2025. Nähere Information und Ausschreibungstext bitte anfordern: [vikariat.nord@edw.or.at](mailto:vikariat.nord@edw.or.at)

Leiter und ½ PAss. für Wolkersdorf ab 1.9.2025.

Leiter für die vier Pfarren des PV „Um den Rochusberg“ ab 1.9.2025.

Leiter für die sechs Pfarren des PV „Korneuburg Nord“ ab 1.9.2025

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Strasshof und Deutsch-Wagram, ab sofort.

Pfarrvikar oder Kaplan für den PV „Rund um Mistelbach“, ab sofort.

#### **Vikariat Wien-Stadt:**

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarre Altsimmering ab 1.9.2025

#### **Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald**

Pfarrverband Piesting- und Schwarztal: Pfarrvikar ab sofort

Pfarverband Fischatal Nord: Pfarrvikar mit 1.9.2025

Seelsorgeraum St. Augustinus: Pfarrvikar mit 1.9.2025

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Februar im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## **28. PERSONALNACHRICHTEN**

#### **Erzdiözese Wien:**

Der Rücktritt von Kardinal Dr. Christoph **Schönborn** OP als Erzbischof von Wien und Metropolit der Wiener Kirchenprovinz wurde mit 22. Jänner angenommen. Er bleibt Ordinarius für die Gläubigen der Katholischen Ostkirchen in Österreich.

GR EKan. Mag. Josef **Grünwidl**, bisher Bischofsvikar für das Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, wurde mit 22. Jänner zum Apostolischen Administrator ernannt.

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, bisher Generalvikar, wurde mit 22. Jänner zum Delegaten mit der Fortführung der alltäglichen Agenden des Generalvikariates bestellt.

GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR wurde mit 22. Jänner mit der Fortführung der alltäglichen Agenden des Bischofsvikariates Wien-Stadt betraut.

GR EKan. Mag. Josef **Grünwidl** übernimmt mit 22. Jänner die Fortführung der alltäglichen Agenden des Bischofsvikariates Süd – Unter dem Wienerwald.

Weihbischof Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky** wurde mit 22. Jänner mit der Fortführung der alltäglichen Agenden des Bischofsvikariates Nord – Unter dem Wienerwald betraut.

Weihbischof Mag. Dr. Franz **Scharl** wurde mit 22. Jänner mit der Fortführung der alltäglichen Agenden des Bischofsvikariates für Kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden betraut.

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, PfVik. Im Pfarrverband Wienerwald Mitte, wurde mit 22. Jänner mit der Fortführung der Agenden des Bischofsvikariates für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens betraut.

#### **Diözesane Gremien (und Konsultationsorgane):**

##### **Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:**

Wolfgang **Moser** (D), erzb. Zeremoniär, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit im Ausmaß von 20 Wochenstunden mit 1. Februar 2025 bis zum 31. Jänner 2027 zum Assistenten des Domkapitels bestellt.

**Jugendrat:**

Folgende Mitglieder wurden mit 1. Jänner 20205 für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 ernannt:

Dominik **Authried** (L)  
Anna **Bruckner** (L)  
Gloria **Canela** (L)  
Felix **Ehrenbrandtner** (L)  
Anton **Heitmann** (L)  
Anja **Labalan** (L)  
Jakob **Leeb** (L)  
Saskia **Möbius** (L)  
Sabrina **Montinari** (L)  
Dorothea **Mucha** (L)  
Jiss **Mullankuzhy** (L)  
Daniel **Opute** (L)  
Santiago Jose **Paz Figueroa** (L)  
Miriam **Scheibl** (L)  
Paul **Schwarz** (L)  
Guido **Smely** (L)  
Johannes **Waltner** (L)  
Gabriel **Zöhrer** (L)  
Tobias **Zöhrer** (L)

**Dienststellen:**

**Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche – Erzdiözese Wien:**

Univ.-Prof. Dr. Johannes **Wančata** (L) wurde mit 1. Jänner 2025 für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2029 zum Leiter ernannt.

**Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:**

Dipl.-Päd. Astrid **Hackl**, BEd (L) wurde vom 10. Februar 2025 vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 mit der Funktion einer Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Dipl.-Päd. Gottfried **Prinz**, MAS (L) wurde mit 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit als KrkSeels. im Landesklinikum Wiener Neustadt zum Krankenseelsorger im Alten- und Pflegeheim Mater Salvatoris in Brunn bei Pitten bestellt.

**Kirchliche Institutionen:**

**St. Lukas-Stiftung:**

Dipl.-Theol. Otmar **Spanner** (L) wurde mit 1. Dezember 2024 für ein Jahr (das ist bis 30. November 2025) zum Geschäftsführer ernannt.

**St. Lorenzo Ruiz-Stiftung:**

MMag. Dr. Alexander **Kraljic** (L) wurde mit 1. Jänner 2025 für fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2029 zum Geschäftsführer ernannt.

Helga **Widmann** (L) wurde mit 1. Jänner 2025 für fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2029 zur Finanzleiterin ernannt.

Folgende Personen wurden mit 1. Jänner 2025 für fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2029 zu Mitgliedern des Kuratoriums ernannt:

Mag. Rita **Kupka-Baier** (L)  
Mag. Andreas **Lotz**, LL.M. (L)  
Weihbischof Mag. Dr. Franz **Scharl** (P), Vorsitzender  
Msgr. Iconom Stavrofor Mag. Franz **Schuster** (P)  
Oliver **Stein** (L)  
Finanzdir. Ök. Josef **Weiss** (L)

**Priesterbildungsanstalten:**

**Missionskolleg "Redemptoris Mater":**

Folgende Mitglieder des Beirates wurden mit 1. Jänner 2025 für die laufende Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2027 bestellt:

Hanna **Guggi**, MA (L)  
Stefano **Guggi**, BSc. MA (L)  
Nadia **Massaro** (L)  
Msgr. Dipl.-Ing. Dr. Giuseppe **Rigosi** (P)  
Antonio **Russo** (L)

**Vikariate:**

**Vikariat Wien-Stadt:**

Dipl. Päd. Barbara **Radlmair** (L) wurde mit 23. Oktober 2024 für die laufende Funktionsperiode (bis 30. April 2029) als Mitglied des Pastoralen Vikariatsrates Wien-Stadt bestätigt.

**Dekanate:**

**Piesting**

GR MMag. Waclaw Stanislaw **Radziejewski**, Pfr. in Steinabrückl, Matzendorf und Wöllersdorf, wurde mit 1. Jänner 2025 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR Mag. Paul **Jachim**, Pfr. in Scheuchenstein, Gutenstein, Waidmannsfeld, Pernitz, Rohr am Gebirge, Schwarza am Gebirge, wurde mit 1. Jänner 2025 für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

**Pfarrverbände:**

**Ziersdorf:**

Katrin **Lehner** (L) wurde mit 7. Jänner zur Pastoralpraktikantin in den Pfarren Ziersdorf, Fahndorf, Gettsdorf, Glaubendorf, Großmeisdorf und Radlbrunn bestellt.

**Pfarren:**

**Bernhardsthäl, Großkrut, Katzelsdorf und Reintal:**

P. Joy **Augusty MST**, bisher Kpl., wurde mit 31. August 2025 von seinem Amt entpflichtet.

**Hausleiten, Leitzersdorf, Haselbach, Stockerau und Niederhollabrunn:**

Mag. Andreas **Guganeder**, Dech. und PfVik wurde, beginnend mit 1. Dezember 2024 befristet für 3 Jahre für eine Tätigkeit im Rahmen des österreichischen Militärordinariates teilweise freigestellt und seine Tätigkeit als Pfarrvikar auf 40 % reduziert.

**Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan, Wien 1:**

Aufgrund der Inkraftsetzung des Statuts für die Erzbischöfliche Cur an der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan, Wien 1, ergeben sich folgende (Wieder-)Ernennungen:

Mag. Anton **Faber**, Dompf. und Domkapitular, wurde mit 1. November 2024 zum Cur- und Chormeister an der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan sowie zum Dompfarrer der Dom- und Metropolitanparre St. Stephan, Wien 1, ernannt.

Mag. Stefan **Jagoschütz**; AushKpl. im Pfarrverband Oberes Schmidatal, bisher Domkurat lit. c., wurde mit 1. November 2024 zum Domkuraten ernannt.

Dr. Johannes Joachim **Kreier** (D. Münster), bisher Domkurat lit. c. wurde mit 1. November 2024 zum Domkurate im Ausmaß von 20 Wochenstunden ernannt.

Lic. Timothy **Mc Donnell**, PfMod. in St. Hemma, Wien 13, bisher Domkurat lit. c., wurde mit 1. November 2024 zum Domkurate mit der Funktion eines Pfarrvikars ernannt.

GR Dr. Thomas **Möllenbeck** (D. Münster), bisher Domkurat lit. d., wurde mit 1. November 2024 zum Domkurate ernannt.

MMag. Konstantin **Reymaier**, bisher Domkurat lit. d., wurde mit 1. November 2024 zum Domkurate ernannt.

GR Karl-Heinz **Schlevoigt**, bisher Domkurat lit. c., wurde mit 1. November 2024 zum Domkurate ernannt.

**St. Augustin, Wien 1:**

P. Mag. Günter **Reitzi** OP, wurde mit 1. Februar 2025 zum Kirchenrektor und Seelsorger der Kirche St. Ursula, Wien 1, ernannt. an Stelle von P. Dipl. Ing. Rupert Johannes **Mayer** OP, bisher KRekt.

**St. Johann Nepomuk, Wien 2:**

Mit 16. Jänner 2025 wurde im Zentrum Johannes Paul II., Praterstraße 28/EG, Wien 2, eine Kapelle mit dem Patrozinium „Hl. Johannes Paul II.“ errichtet.

Mit 16. Jänner 2025 wurde in der Niederlassung der Legionäre Christi, Praterstraße 28/3. OG, Wien 2, eine Privatkapelle errichtet.

**Canisiuskirche, Wien 9:**

Lic. Mizael **De Araujo e Silva**, Bacc. (D. Teofilo Otoni), bisher AushKpl. in der Pfarre Lichtental, Wien 9, wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

**Heilige Mutter Teresa, Wien 14:**

Christian **Radolf** (D) wurde mit 1. Jänner zum neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit diözesanem Beruf in der Pflege Leopoldstadt, Wien 2, zum Diakon mit diözesanem Beruf bestellt.

**Floridsdorf, Wien 21:**

Assoz. Prof. Priv. Doz. Mag. Dr. Elmar Wilhelm **Fürst** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in Gersthof, Wien 18, wurde mit 1. Februar 2025 zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

**Breitenlee, Hirschstetten und St. Claret, Wien 22:**

P. Mag. Martins Ugbede **Omale** CMF, wurde mit 1. November 2024 zum Kaplan ernannt.

**St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:**

Mag. Clemens **Haunschmidt**, bisher Kpl., wurde mit 1. Dezember 2024 zum Pfarrvikar ernannt.

**Haßbach und Kirchau:**

Stanislaw **Skórzybut**, bisher PfMod., hat mit 31. August sein Amt zurückgelegt und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

**Hochneukirchen und Gschaidt:**

Mag. Tamas Jozsef **Egri**, bisher Dech.-Stv. im Dekanat Mistelbach-Pirawarth und PfVik. In Groß-Schweinbarth, Niedersulz, Obersulz, Kleinharris, Bad Pirawarth, Schrick, Pellendorf, Gaweinstal und Höbersbrunn, wurde mit 1. September 2025 zum Pfarrmoderator ernannt.

**Zum Guten Hirten im Steinfeld:**

Mit 9. Dezember 2024 wurde in Feldgasse 9, 2603 Felixdorf, eine Privatkapelle errichtet.

**Laienapostolat:**

**Legion Mariens:**

**Jugendcuria der Legio Mariens im Raum Wolkersdorf im Vikariat Nord:**

P. MMag. Josef **Haspel** OSB, Wallfahrtsdirektor in Maria Roggendorf, wurde mit 15. Februar zum Geistlichen Leiter bestellt.

Mag. Michael **Semmelmeyer**, Kpl. in Gießhübl, Kaltenleutgebern und Perchtoldsdorf wurde mit 15. Februar zum Assistenten des geistlichen Leiters bestellt.

**Diözesanzugehörigkeit:**

Mag. Lic. Dr. Jaroslaw **Furtan**, PfVik in Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau; vormals Angehöriger der Diözese Hradec Kralove, wurde mit 15. Jänner in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert.

P. mgr lic. Tomas **Jellus SJ**, PhD.; Kpl: in der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld, wurde mit 1. Februar für eine Probezeit von fünf Jahren in den Klerus der Erzdiözese Wien aufgenommen.

**Todesmeldung:**

KR Johann **Leubolt**, Pfr. i. R., ist am 29. Jänner im Alter von 87 Jahren verstorben und wird am 15. Februar im Priestergrab auf dem Friedhof Bockfließ beigesetzt.

**29. SPRECHTAGE DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner  
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut, siehe  
Pkt. „Sprechtag im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoć“ nach  
Pkt. „Sprechtag des Delegaten des Apostolischen Administrators“

**30. SPRECHTAGE DES DELEGATEN DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um  
Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**31. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOĆ**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0699/ 17 18 15 13 oder [r.mijoc@edw.or.at](mailto:r.mijoc@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

**NEUE TELEFONNUMMERN:**

**Pfarre Münichsthal:**

02245/22910

**Pfarre Eßling, Wien 22:**

0720/738 437

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2025:  
28. Februar 2025, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2025:  
6. März 2025.

*Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:*  
[www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt](http://www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt)